

## **Entgeltordnung**

### **für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des DRK KV MOHS e. V. in der Stadt Fürstenwalde**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202 in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. IS. 3134), zuletzt geändert durch den Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1696), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe \_ ( Kindertagesstättengesetz – Kita G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. Nr. 25) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 272, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 23.04.2015 die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten beschlossen:

#### **1.Änderung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten des DRK KV MOHS e. V. vom 26. Mai 2014.**

Die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten des DRK KV MOHS e. v. vom 26. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

Die in den §§ 3(7) und 8 (1) bezeichneten Entgelttabellen werden durch die Anlagen zur 1. Änderung der Entgeltordnung ersetzt.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Spree e.V. stellt nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Fürstenwalde haben, Plätze in den Kindertagesstätten „Druschba“ und „Matroschka“ zur Verfügung.  
Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt in Krippe und Kindergarten nur im Rahmen freier Kapazitäten und wenn die Eltern für die Kita-Betreuung eine Kostenübernahmeerklärung von ihrer Gemeinde vorweisen können, die ebenfalls den notwendigen Umfang der Betreuungszeiten ausweist.
- (2) Der DRK-Kreisverband erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten in Form von Entgelten. Die Elternentgelte sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (3) Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. in der Stadt Fürstenwalde.

## § 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Auf gemeinsamen Antrag der sorgeberechtigten Eltern bzw. der Sorgeberechtigten finden in Kindertagesstätten grundsätzlich Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe Aufnahme. Die alleinige Sorgeberechtigung ist mittels Negativattest des Jugendamtes vorzulegen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.

Das trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Erwerbstätigkeit und/oder Aus- und Fortbildung der Eltern
- häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche
- Vorliegen eines besonderen Erziehungsbedarfes.

Der Rechtsanspruch für die notwendige Betreuung nach § 2 Absatz 2 ist durch einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

- (3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagestätte ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches zwischen dem Träger und beiden Personensorgeberechtigten abzuschließen, sofern sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben.

Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

- (5) Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

### Kinderkrippe und Kindergarten

- Betreuungszeit	bis 20 Wochenstunden
- Mindestbetreuungszeit (Rechtsanspruch)	bis 30 Wochenstunden
- Betreuungszeit	bis 40 Wochenstunden
- Betreuungszeit	bis 50 Wochenstunden
- Betreuungszeit	über 50 Wochenstunden

Vor Einsetzen der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit kann in Kinderkrippe und Kindergarten eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen mit einer täglichen Betreuungszeit von maximal vier Stunden vereinbart werden.

## Hort

- Betreuungszeit	bis 10 Wochenstunden
- Regelbetreuungszeit	bis 20 Wochenstunden
- Betreuungszeit	bis 30 Wochenstunden
- Betreuungszeit	über 30 Wochenstunden

- (6) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit dem Träger ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen.

### **§ 3 Entgeltspflicht**

- (1) Entgeltpflichtige sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten §7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind.

Bei getrennt lebenden Ehepartnern, geschieden oder unverheiratete Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel der Meldebescheinigung, glaubhaft zu machen.

- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.
- (5) Das Entgelt für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Das Entgelt für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu zahlen. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist das Hortentgelt zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt. In den anderen Fällen gilt das Entgelt für den Kindergarten weiter.
- (6) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternentgeltes wird für das laufende Kalenderjahr per Gebührenbescheid für ein Jahr festgesetzt.

Grundlage für die Festsetzung des Elternentgeltes gemäß §17 des Kita-Gesetzes ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen des zurückliegenden Jahres mit

Einkommensnachweis unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Dieses ist einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben.

Erstmalig ist der Einkommensnachweis bis spätestens 3 Wochen nach Einsetzen des Betreuungsvertrages zu erbringen. Danach ist jeweils innerhalb der ersten 8 Wochen des Kalenderjahres die maßgeblich Einkommenshöhe gemäß §4 der Satzung glaubhaft zu machen. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

Nichtgezahlte Eltermentgelte sind gerichtlich einklagbar. Sie unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren.

- (7) Die Höhe des Eltermentgelts ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgelttabelle in der Anlage dieser Entgeltordnung. Abwesenheiten durch Urlaub, Krankheit oder Schließzeiten sind hierbei berücksichtigt.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Entgeltes**

- (1) Von jedem Entgeltpflichtigen ist ein Betrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß §90 Abs. 4 SGB VIII zu erheben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Jahreselterneinkommen der entgeltpflichtigen Eltern.
- (3) Einkommen sind
- die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG)
  - die im § 3 (EstG) genannten sonstigen Einkünfte
  - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und
  - Renten, Unterhaltsleistungen an die Entgeltpflichtigen und die Kinder,
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat, Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) und
  - Alle Geldbezüge, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeiten erhöhen,
- abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und den pauschalierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).
- Kinderbetreuungskosten werden nach §9c (1) Einkommenssteuergesetz (EStG) durch Vorlage des Steuerbescheides oder geeigneter Nachweise (Entgeltbescheide, Kontoauszüge usw.) berücksichtigt.
- (4) Nicht angerechnet zum Jahreseinkommen werden das Pflegegeld, das Wohngeld und das Kindergeld.

- (5) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird jeweils das Entgelt in Höhe des Durchschnitts der Elternentgelte als Entgelt verlangt. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.
- (6) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII entrichten ein
- (7) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abs. 8)  
Bei Entgeltpflichtigen mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern die im Haushalt leben, wird für die Entgeltermittlung der einkommensabhängige Tabellenbetrag für ein zweites Kind mit dem Faktor 0,8 und für ein drittes Kind mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Das jeweils jüngste betreute Kind erhält den höchsten Beitragsrabatt. Die Mindestgebühr wird dabei nicht unterschritten.
- Ab vier unterhaltsberechtigten Kindern werden für ein viertes, fünftes und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind keine Elternentgelte erhoben.
- (8) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.
- (9) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweiligen geltenden Beitragsbemessungsgrenze
- (10) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (11) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (12) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Selbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.
- (13) Ist zum Zeitpunkt der Feststellung des Elternentgeltes von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung des Elternentgeltes bis zum endgültigen Einkommensnachweis für das Kalenderjahr.

- (14) Bei nachgewiesenen um mehr als 10% veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung der Elternentgelte rückwirkend, längsten jedoch bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Gebührentabelle einer neuen Einstufung bedarf.
- (15) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (16) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Entgeltfestsetzung und –Erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternentgelte nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 5 Umfang der Betreuungsentgelte und Staffelung der Entgelttabelle**

- (1) Die Entgelte sind nach Betreuungsform und Betreuungszeit gestaffelt. Die volle Grundgebühr wird für die gesetzliche Betreuungszeit in der jeweiligen

#### **Kinderkrippe und Kindergarten:**

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Betreuungszeit bis 20 Wochenstunden    | 90% des Grundentgeltes  |
| Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden  | 100% des Grundentgeltes |
| Eingewöhnungszeit Kinderkrippe und-garten | 90% des Grundentgeltes  |
| 2. <u>Verlängerte Betreuungsangebote</u>  |                         |
| bis 40 Wochenstunden                      | 120% des Grundentgeltes |
| bis 50 Wochenstunden                      | 130% des Grundentgeltes |
| über 50 Wochenstunden                     | 135% des Grundentgeltes |

#### **Hort:**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Betreuungszeit bis 10 Wochenstunden   | 90% des Grundentgeltes  |
| Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden | 100% des Grundentgeltes |
| 2. <u>Verlängerte Betreuungsangebote</u> |                         |
| bis 30 Wochenstunden                     | 120% des Grundentgeltes |
| über 30 Wochenstunden                    | 130% der Grundentgeltes |

- (2) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien wird eine Ganztagsbetreuung gewährleistet. Dafür ist eine zusätzliche Gebühr von 4,00 € pro Woche zu zahlen.

Für schulfreie Tage wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

- (3) Bei regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Wochenbetreuungszeit und nach vorheriger aktenkundiger Verwarnung durch die Leiterin kann pro angefangene Stunde ein Beitrag von 10 EUR erhoben werden, der unmittelbar an die Einrichtung fällig wird. Die Nichtzahlung kann zu einer fristlosen Kündigung nach § 6 (2) führen.

## **§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Betreuungsvertrag muß schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kita oder bei dem DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Der DRK-KV Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind länger als 8 Wochen unentschuldigt in der Kita fehlt und/oder wenn mindestens zwei Elternentgelte in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem DRK-KV Märkisch-Havel-Oder-Spree e.V. wegen nicht gezahlter Elternentgelte aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Eine fristlose Kündigung durch den DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personenberechtigten gemäß § 2 (4) und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes.

## **§ 7 Besucherkinder**

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem DRK-KV-Märkisch-Oder-Spree e.V. gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:
- für Kinder im Krippenalter ein Entgelt von 15 EUR für bis zu 5 Stunden und 20 EUR für über 5 Stunden
  - für Kinder im Kindergartenalter ein Entgelt von 10 EUR für bis 5 Stunden und 15 EUR für über 5 Stunden
  - für Kinder im Hortalter ein Entgelt von 8 EUR für bis 4 Stunden und 12 EUR für über 4 Stunden

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.

- (1) Die Entgelttabellen in der Anlage sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.Mai 2015 in Kraft
- (3) Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung über die Festsetzung von Elterngeltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des DRK-KV-MOHS e. V. in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde, den 12.05.2015



Bachmayer  
Vorstandsvorsitzender  
DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.